

Die Legitimierung der Legaten und Nuntien des Papstes erfolgt durch Bullen.

Außerdem erhält der Gesandte eine schriftliche General- (unbeschränkte oder allgemeine) oder eine Special- (beschränkte oder besondere) Vollmacht, in welcher sein Kompetenzbereich und sein Verhalten bezeichnet sind.

Endlich wird er mit einer Instruktion und einem sogen. doppelten Schlüssel zur Führung bezw. Übersetzung der Korrespondenz, d. h. der sogen. geheimen oder Chiffrenschrift versehen.

5. Kapitel.

Die Aufgabe der Gesandten.

Die Gesandten sind im allgemeinen das Kommunikationsorgan der beteiligten Souveräne und demgemäß dazu berufen, die Unterhaltung des völkerrechtlichen Verkehrs der beteiligten Staaten zu pflegen und die politischen Beziehungen zu vermitteln, in denen die verbündeten Regierungen zum deutschen bezw. fremden Hofe stehen; sie haben also jedenfalls das Interesse des deutschen Kaisers und der deutschen Souveräne und der Reichsangehörigen nach Völkerrecht oder vereinbartem Recht zu wahren, zu fördern und zu vertreten und hierüber Bericht zu erstatten, sowie gegenüber den Reichsangehörigen das jeweils geltende beziehungsweise heimatische Recht durchzuführen. Ihre Tätigkeit beruht auf der in ihrer Vollmachtsurkunde enthaltenen Weisungen und auf geheimer Instruktion.

Die Vertreter des deutschen Reiches beim Papst haben nicht wie die andern Gesandten eigentlich diplomatische Verhandlungen zu führen, sondern hauptsächlich nur die Sicherung gegenseitigen Vertrauens und Verständnisses in Bezug auf solche Angelegenheiten herbeizuführen und zu erhalten, in denen sich die Aufgaben und Interessen des Reiches oder seiner Bundesmitglieder oder seiner Angehörigen mit denen der Kirche berühren und um überhaupt ein vertrauensvolles Zusammenwirken zwischen Staat und Kirche zu sichern.

Nach den bestehenden Gesetzen sind sie befugt:

- als Zustellungsbeamter zu funktionieren (V.-Proc.-O. § 190),
- öffentliche Urkunden zu beglaubigen (V.-Proc.-O. § 338 Abs. 2),
- Reisepässe auszustellen (§ 8 Abs. 2 des Ges. vom 12. Okt. 1867 S. 33),
- als Stempelbeamter zu funktionieren (Gesetz vom 4. Mai 1870 § 14 S. 519).

Des Ferneren bestimmt das Gesetz vom 1. Mai 1878 Seite 89 in § 2, daß zur Annahme der Echtheit einer Urkunde, die als von einer ausländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlicher Glaubwürdigkeit versehenen Person des Landes ausgestellt oder auf-